119

117

123

113

128

108

168

068

018

Ende

Anfang

wichtige Sachen zu deliberiren gewesen / seinen Consiliariis und Räthen zugesprochen / und dieselbige vermahnet / sie solten wohl zusehen / daß sie ihre Consilia und Rathschläge also dirigiren und einrichten / daß dieselbe dem Gemeinen Wesen zum besten gereichen / und wie sie dermalen eines / wann sie vor dem Richterstuhl Christi deßhalben zu Rede gestellet werden / dieselbige verantworten köndten: Welches eine recht schöne und Christliche Vermahnung und Erinnerung / so wol werth were / daß dieselbige über alle Thüren der Rathsstuben solte gesetzet und geschrieben werden.

Schließlichen / so ist auch einem Fürsten und Regenten / bey Antrettung seines Regiments wohl zu bedencken / ob Er seines Antecessoris Consiliarios und Räthe behalten / oder andere an dero Stell eligiren und setzen wolle / In Betrachtung / daß den jenigen / so schon viel und lange Jahr bey einer Regierung gewesen / und dieselbige administriret und verwaltet haben / der Status derselbigen vielmehr und besser bekant / als den jenigen / so allererst darzu kommen / und denen noch alles Böhmische Dörffer seyn; Dannenhero der weise König Salomon wohl gesagt in seinen Sprüchen am 27. c. v. 10. Deinen Freund und deines Vaters Freund verlasse nicht. Und Syrach c. 9. v. 14. Vbergib einen alten Freund nicht / dann du weissest nicht / ob du so viel am newen kriegest; Welches aber nicht von denen Consiliariis und Beampten zu verstehen / deren gröste Kunst und Geschicklichkeit ist flattiren und reden / was man gerne höret / welche auch mehr auf ihren eignen / als ihrer Herren und Obern Nutzen und Aufnemmen sehen / von welchen Hieron. Ep. 10. treulich warnet / wann er sagt: Cave istiusmodi venenata animalia, quæ de corio tuo saturare ventrem suum cupiunt, non suadent quod tibi, sed quod sibi prodest: Hüte dich vor denen vergifften Bestien / welche von deiner Haut und Fleisch sich zu sättigen begehren / dann sie rathen nicht dir / sondern ihnen selbsten zum Nutzen: Sondern von den jenigen / welche bey den vorigen / und abgeleibten Herren und Regenten / in ihrem gantzen Leben sich also erzeiget und verhalten haben / daß ihre Trew / Auffrichtigkeit und Redlichkeit genugsam bekant; Solche rechtschaffne / und Gewissenhaffte Leuthe / sollen von newen angehenden Regenten / nicht nur allein nicht geändert / und abgeschaffet / sondern vielmehr und auf alle Weiß und Wege von denselbigen promoviret und befördert werden.

Dannenhero Ludovicus XI. König in Franckreich / wie Cominæus lib. 6. cap. 11. und andere von ihme schreiben) weilen derselbige eben umb dieser Ursach willen / bey Antrettung seines Königreichs / seines Herrn Vatters Räthe und Diener verlassen / und andere an dero statt verordnet / beynahe von seinem Königreich verstossen worden; als er jetzt sterben wolte / seinen Sohn Carolum vätterlich erinnert und vermahnt / ihme auch ernstlich befohlen / daß Er nach seinem seligen Hintritt / seine hinterlassende Consiliarios und Räthe / keines wegs verlassen und abschaffen / sondern vielmehr bey Antrettung seines Regiments und Königreichs / deroselben getrewen Rath und Vorschlägen folgen / und sich nach denselbigen reguliren und richten solte / damit er nicht gleichfalls wie Er / umb solcher gefährlichen mutation und Veränderung willen / in solche grosse Noth und Gefahr kommen und gerathen möge.

Observatio VI.

Gleich wie dieses grosse Königs-Spiel / von vielen und unterschiedlichen Personen und Aemptern bestehet / deren eine iede / ihre absonderliche Züge und Verrichtungen hat / davon sie nicht zu weichen befugt / sondern beständig dabey zu verbleiben verbunden seyn / darunder sich so wol Geistliche als Weltliche / und Kriegsleuth befinden / welcher Ampt und Beruff aller miteinander ist / ihres Königs bestes zu suchen / Ihne vor allem Gewalt und Gefahr zu beschützen und zu beschirmen / und demselbigen mit Rath und That beyzuspringen / wie und wo sie können und mögen / nach eines ieden gewisen Ampt und Verrichtung / so ihme hierzu gegeben und zugeeignet worden / Welches / so es von einem Spielenden recht und gebührlich observiret / und in Acht genommen wird /

© Stadtbibliothek Ulm, 2020. Signatur: 3694;